

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	55 (1982)
<b>Heft:</b>	2
<b>Rubrik:</b>	Kamerad, was meinst Du...

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Kamerad, was meinst Du . . .

---

Ich habe als Kommandant einer Einheit an den «Cresta-Manövern» im Kanton Graubünden teilgenommen. In der im Militärdienst produzierten Papierflut fiel mir ein Schreiben besonders auf: Der erste Adjutant des Kommandos der Territorialzone 12, ein Oberstleutnant, schickte einen Brief an alle Angehörigen des Stabes und die Truppenkommandanten, in dem er einen sogenannten «Zonenwein» anpries. Bestellungen könnten auf der beigelegten Geschäftsanwortkarte an eine Weinhandlung in Pontresina gerichtet werden. — Ich bin kein Verächter eines guten Tropfens, doch passt mir nicht, dass ein Oberstleutnant und eine Weinhandlung auf diese Art Werbung machen und dass dazu erst noch das offizielle Armee-Briefpapier mit dem Briefpapier der Territorialzone 12 benutzt wird. P. M in M. (Aus «Beobachter» Dezember 1981)

Zu diesem «Problem», das kein Einzelfall sein dürfte, erwarten wir gerne Zuschriften zur weiteren Veröffentlichung.

Meine Frage:

Sind wir vom OKK aus gezwungen, die Kantinenartikel bei der Festungswache zu beziehen? Wenn die FW eine Monopolstellung hat auf diesem Gebiet, so erwarte ich eine entsprechende Weisung des OKK. Der Rechnungsführer sollte doch gewisse Freiheiten beim Einkauf haben, zudem muss er die Ortslieferanten berücksichtigen. Gleichzeitig soll er möglichst günstig einkaufen.

Meiner Ansicht nach hat die FW andere Aufgaben, als einen Apparat über Kantinenartikel aufzubauen. Wo bleibt da die Berücksichtigung der Dorflieferanten?

Letztlich kann ich beweisen, dass die FW nicht alle Artikel in St-Maurice, also bei den Ortslieferanten bezieht.

Das OKK hat unsere Frage in bezug auf die Truppenkantine auf dem Waffenplatz St-Maurice an das Bundesamt für Genie und Festungen (BAGF) zur Beantwortung unterbreitet. Der Kdt des Festungskreises 13 ist gleichzeitig Kommandant des Waffenplatzes St-Maurice und dem BAGF unterstellt.

Das BAGF nimmt zu diesem Problem wie folgt Stellung:

«Seit dem Ersten Weltkrieg führt die Festungsverwaltung St-Maurice in Savatan und Dailly Verpflegungs- und Kantinenbetriebe. Im Festungsgebiet St-Maurice sind bei den gegebenen Verhältnissen Kantinenbetriebe notwendig, haben doch die Wehrmänner in der Regel keine Möglichkeit, während der Freizeit öffentliche zivile Lokale aufzusuchen. Da es sich beim grössten Teil der Kasernen auf diesem Waffenplatz (Wpl) um unterirdische Kriegsanlagen handelt, die der Geheimhaltung unterliegen, ist es nicht möglich, den Kantinenbetrieb einem zivilen Kantinier zu übertragen, wie dies bei den übrigen Waffenplätzen der Fall ist. Für den Kantinenbetrieb ist das Kasernierungsreglement 51.5 vom 1. Januar 1962 massgebend.

## Kantinenprobleme

Als erste Frage zu diesem Thema diejenige eines Quartiermeisters:

*Können wir . . . oder müssen wir?*

Unsere Einheiten leisteten dieses Jahr ihren WK in St-Maurice. Bei der Festungswacht-Kompagnie (FW) bezogen wir den Wein und die Spirituosen. Meine Fouriere hatten den Auftrag, zugunsten der Truppe preisgünstig einzukaufen. Nach entsprechenden Abklärungen bezogen sie Mineralwasser, Zigaretten und Schokolade günstiger in St-Maurice, also beim Ortslieferanten.

Ein Angestellter der FW sagte mir, er werde einen Rapport schreiben, auch liess er durchblicken, die Truppe sei gezwungen, bei der FW-Kp einzukaufen.

Die Dienstleistung des Festungskreises 13 (der Kommandant [Kdt] dieses Festungskreises ist zugleich Kdt des Wpl St-Maurice) zugunsten der Schulen und Instruktionskurse sowie der Truppe umfasst:

- Übergabe der Unterkunftsräume mit der zugehörigen Ausrüstung an die Truppe (beim Einrücken der Truppe ist alles bereit) und die Rücknahme beim Wegzug der Truppe.
- Abgabe von Truppenverpflegung gemäss VR Ziffer 158 a an Instruktionskurse ohne eigenen Haushalt, Stäbe, Detachemente, einzelne Wehrmänner und Arrestanten usw.
- Für die Verpflegung wird das Geschirr und Besteck auch der Truppe gratis zur Verfügung gestellt, d. h. ohne Entrichtung einer Entschädigung (VR Artikel 139).
- Kantinenbetrieb für die Of-, Uof- und Rekrutenschulen, die — im Gegensatz zu WK / EK-Truppen — keine eigene Kantine führen können.
- Abgabe von Wein, Spirituosen, Bier, Mineralwasser, Raucherwaren, Schokolade usw. an WK / EK-Truppen, die mit Zustimmung des Wpl Kdt einen eigenen Kantinenbetrieb führen.

Die knapp berechneten Preise für alle vom Festungskreis 13 gelieferten Kantinenartikel enthalten einen bescheidenen Zuschlag. Den Festungseinheiten wird auf den Bezügen an Mineralwassern und andern nicht alkoholhaltigen Getränken ein Rabatt gewährt. Damit diese Einheiten aus ihrem Kantinenbetrieb einen Gewinn erzielen können, sind sie ermächtigt, die Bezugspreise zu erhöhen.

Wie bereits erwähnt, ist die Gewinnmarge auf den Abgabepreisen des Festungskreises 13 für die Kantinenartikel sehr bescheiden. Der Erlös dient als Ausgleich bei Preiserhöhungen in der laufenden Versorgungsperiode sowie zur Beschaffung der notwendigen Betriebsmittel. Die Verwendung der Überschüsse der Verpflegungs- und Kantinenkassen des Festungswachtkorps (Fwk) ist mit einer vom BAGF erlassenen und vom EMD

genehmigten Weisung reglementiert. Aus diesen Überschüssen können u. a. bestritten werden:

- Für die Aufenthaltsräume der Wehrmänner bzw. Kantinen und Werke (Freizeitgestaltung): Zeitungsabonnemente, Beschaffung und Reparatur von Radio- u. Fernsehapparaten, Bibliothek.
- Beschaffung bzw. Ersatz von Maschinen, Geräten und besonderen Einrichtungen usw. für den Kantinenbetrieb.
- Radio- und Fernsehgebühren usw.

Die Überschüsse kommen somit weitgehend der Truppe für die Freizeitgestaltung zugute.

Der Festungskreis 13 ist verpflichtet, für die Schulen und Instruktionskurse den Kantinenbetrieb sicherzustellen. Nachdem hiefür die personelle Organisation und auch die materiellen Mittel vorhanden sind, ist es naheliegend, dass auch die WK / EK-Truppen ihren ganzen Bedarf an Kantinenartikeln über das Fwk eindecken und nicht nur einzelne Artikel wie z. B. Weine (Weine werden auch in Mangelzeiten zu ausserordentlich günstigen Preisen abgegeben). Aus dem gesamten Umsatz ergibt sich eine Mischrechnung, die im Sinne der *Solidarität* und im Interesse der Sache durch günstige Preise allen Beteiligten und insbesondere den Rekrutenschulen und Kadernschulen zugute kommt. Dabei ist es fraglich, ob bei Selbstversorgung der Truppe mit Kantinenartikeln, unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Umtriebe, ein nennenswerter wirtschaftlicher Vorteil erzielbar wäre. Übrigens sind gemäss VR Ziffer 51, Absatz 2 die Preise für die Kantinenartikel so festzusetzen, dass lediglich die Selbst- und Unkosten gedeckt werden. Aus dieser Formulierung ist zu schliessen, dass die Kantinenkassen nicht gezielt zur Speisung der Truppenkassen dienen sollten.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Fwk im allgemeinen und insbesondere mit dem Kantinenbetrieb eine Dienstleistung vollbringt, die von allen Truppen begrüßt und geschätzt wird.»

## Können wir... oder müssen wir? (Meinung der Redaktion)

Die Zuschrift des betroffenen Rechnungsführers, der teilweise die Ortslieferanten in St-Maurice berücksichtigt hatte, ist schon recht alt. Das Bundesamt für Genie und Festungen (BAGF) hat viel Zeit benötigt für seine Antwort. Vermutlich ist das Problem ein delikates. So fiel auch die Stellungnahme aus: Sehr geschickt — leider aber doch nicht ganz auf die Fragestellung des Rechnungsführers eingehend. Seine konkrete Fragestellung lautete: «Muss ich alle Kantinenartikel beim Festungswachtkommando beziehen oder handelt es sich bei dieser Regelung um eine blosse Empfehlung?»

Wenn man den Text der Antwort genau studiert, so schält sich doch eher eine blosse Empfehlung heraus: Man sollte beim Festungswachtkommando alle Kantinenartikel beziehen und zwar aus Solidarität, damit «zum Wohle der Truppe» auch 1982 die Radio- und Fernsehkonzession bezahlt werden kann, um es überspitzt zu formulieren. In diesem Sinne hoffen wir, unsere Rubrik «Kamerad, was meinst Du?» habe der ganzen Sache doch insofern geholfen, als sie dargestellt hat, dass das Einkaufen beim Ortslieferanten keine Todsünde ist. Zuschriften zum Thema «Kantine» sind bereits erfolgt, weitere indessen nach wie vor erwünscht.

## Termine

19. / 21. Februar	Wintermannschafts-Wettkampf Geb Div 9	Andermatt
27. / 28. Februar	Wintermannschafts-Wettkampf FWK / FF Trp	Andermatt
6. / 7. März	Wintermannschafts-Wettkampf Mech Div 4	Gurnigel
7. März	Toggenburger Waffenlauf	Lichtensteig
21. März	St. Galler Waffenlauf *	St. Gallen
4. April	Course militaire à Neuchâtel **	Chaux-de-Fonds
3. / 4. April	Delegiertenversammlung des Verbandes Schweiz. Militärküchenchefs	Brig
25. April	Zürcher Waffenlauf ***	Zürich-Dolder
15. / 16. Mai	Delegiertenversammlung des Schweiz. Fourierverbandes	Spiez
15. / 16. Mai	Delegiertenversammlung des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen	Basel

\* Anmeldeschluss: 15. Februar, PC 90 - 3550, Fr. 11.—

\*\* Anmeldeschluss: 4. März, PC 20 - 5002, Fr. 11.—

\*\*\* Anmeldeschluss: 25. März, PC 80 - 69344, Fr. 12.—

## Wehrsport

### Winter-Divisionsmeisterschaften F Div 6 vom 23. / 24. Januar in Fischenthal

#### Kategorie: Einzellauf mit Schiessen

Landwehr	24. Four	Bächi	Füs Kp I / 142	1.20.56
----------	----------	-------	----------------	---------

#### Kategorie: Einzellauf ohne Schiessen

Auszug	19. Four	Rüegg	Sap Kp II / 6	0.58.00
	48. Oblt	Lang	Vpf Kp II / 72	1.20.58

Landwehr	22. Rf	Letsch	Betr Det 98	0.58.34
	30. Major	Isler	Vsg Rgt 7	1.01.59
	35. Kü Wm	Fröhling	Füs Kp III / 155	1.03.16
	70. Four	Jetzler	Füs Kp I / 182	1.15.07

Landsturm	32. Four	Schärer	Stabskp Mob Pl 404	1.06.50
	42. Four	Meyer	Stabskp Mob Pl 404	1.13.54